

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 105/11 B**

L 7 AS 514/10 (Bayerisches LSG)  
S 32 AS 1389/07 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter München,  
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2012 durch den  
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen K r a u ß  
und H a n n a p p e l  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom  
28. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger sinngemäß die Rechtsfrage aufgeworfen hat, welche Anforderungen an den Begriff des "Partners" für die Begründung einer Bedarfsgemeinschaft in Form einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu stellen seien, hat er die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit über den Einzelfall hinaus nicht dargelegt. Insoweit wird auf den Beschluss des Senats vom 9.12.2011 (B 14 AS 105/11 B) Bezug genommen, mit dem der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen LSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen, abgelehnt worden ist. Eine weitere, den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügende Beschwerdebegründung ist innerhalb der zweimonatigen Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) nicht nachgeholt worden.
- 3 Weitere Revisionszulassungsgründe sind weder bezeichnet noch dargelegt worden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

